



II-8992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 18.055/12-III/13/93

4031/AB

1993-03-09

zu 4093/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 8. März 1993

Die Abgeordnete zum Nationalrat Stoisits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Jänner 1993 unter der Zahl 4093/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "willkürliche und rechtswidrige Abweisung des Asylantrages eines assyrischen Christen aus dem Irak" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Trifft es zu, daß der Asylantrag des irakischen Staatsangehöriger Y.Y.S., geb. 1.7.1949, mit Bescheid des Bundesasylamtes in Graz (Zahl BAG 61/1992) vom 22. Juni 1992 abgewiesen wurde, obwohl dieser ausgesagt hatte, daß er als assyrischer Christ im Irak verfolgt, 21 Tage in Haft gehalten und wiederholt geschlagen worden und schließlich nur dank einem glücklichen Zufall aus dem Gefängnis befreit worden sei?
2. Trifft es zu, daß Y.Y.S. (wie sich aus seiner Berufungsschrift vom 10.7.1992 ergibt) in seinem Erstinterview angegeben hat, er sei Mitglied der christlich-assyrischen Partei, die der KDP (Kurdisch-Demokratische Partei) angeschlossen und im Irak verboten ist?
3. Trifft es zu, daß diese Aussage des Herrn Y.Y.S., wie er in seiner Berufungsschrift angibt, nicht ins Protokoll des Erstinterviews und in der Folge auch nicht in die Begründung des ablehnenden Bescheids aufgenommen wurde?

- 2 -

4. Bei Bejahung von Frage 3: Aus welchen Gründen wurde die Protokollierung dieser für das Asylverfahren essentiellen Aussage unterlassen?
5. Trifft es zu, daß Herr Y.Y.S. in seiner Berufungsschrift angibt, daß er schon 1985 fünfzehn Tage lang in Haft war, weil er während seiner Einziehung vom Arbeitsdienst mit Parteil Freunden zusammengetroffen war, die er von früher kannte; daß er sehr genaue Schilderungen der während dieser Haft erlittenen Mißhandlungen angibt; daß er insbesondere anführt, daß er nach seiner Haftentlassung einen Monat lang im Krankenhaus und nachher fortwährend arbeitsunfähig war; daß er heute noch an den Folgen der Tortur leidet; daß er aber dies alles beim Erstinterview überhaupt nicht ausführen konnte, weil der Dolometsch ausdrücklich zu ihm sagte, er solle sich kurz halten, weil vergangene Dinge unwichtig wären und noch viele Leute nach ihm warten?
6. Trifft es zu, daß Herr Y.Y.S. in seiner Berufungsschrift auch ausführlich die Mißhandlungen schildert, denen er während seiner zweiten Haftzeit im Jahre 1991 ausgesetzt war; daß er, am Boden liegend, von mehreren Folterern getreten und an der Schulter schwer verletzt wurde; und daß er nur durch Intervention eines befreundeten Offiziers nach 21 Tagen ununterbrochener Mißhandlungen aus dem Gefängnis befreit wurde?
7. Trifft es zu, daß Herr Y.Y.S. in seiner Berufungsschrift anführt, daß er auch nach seiner Flucht nach Jordanien nicht vor Verfolgung sicher war, sondern sein Haus (als das eines Christen und Verräters der arabischen Sache) mit einem Kreuz gekennzeichnet, daß er und seine Familie auf der Straße angespuckt und sein Sohn auf dem Weg zur Kirche von einem Stein getroffen wurde?

- 3 -

8. Trifft es zu, daß Herr Y.Y.S. beim Erstinterview durch Einschreiten des Dolmetschers, der seine Sympathien für das irakische Regime bekundete, daran gehindert wurde, diese Ereignisse im angeblich "sicheren Drittland" Jordanien zu schildern?
9. Trifft es zu, daß Herr Y.Y.S. in seiner Berufungsschrift angibt, auch seine Aussagen über den Fluchtweg (den er im übrigen ausführlich und bereitwillig schildert) seien bei der Protokollierung des Erstinterviews verdreht worden; überhaupt sei das Interview so geführt worden, daß seine Äußerungen kaum registriert worden seien?
10. Trifft es zu, daß Herr Y.Y.S. auch nicht über die derzeitige Gefahr bei einer Heimkehr in den Irak befragt wurde?
11. Trifft es zu, daß Herr Y.Y.S. in seiner Berufungsschrift angibt, daß ihm im Falle seiner Rückkehr in den Irak Verfolgung und Quälerei, wenn nicht sogar der Tod droht?
12. Hat das Bundesministerium für Inneres als Berufungsinstanz nach Einlangen der Berufungsschrift des Herrn Y.Y.S. sofort die Einvernahme der beim Erstinterview protokollierenden Beamten und des Dolmetschers veranlaßt, um die von Herrn Y.Y.S. beanstandeten groben Verfahrensmängel zu untersuchen?
13. Wenn nein, aus welchen, genau anzuführenden Gründen ist dies nicht geschehen?
14. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um derart gravierende Verfahrensmängel in künftigen Asylverfahren zu vermeiden?

- 4 -

15. Warum haben Sie die in der Berufungsschrift des Herrn Y.Y.S. aufgezeigten Verfahrensmängel bis zum heutigen Tage nicht zum Anlaß genommen, die Ihrer Aufsicht unterstellte Berufungsinstanz, nämlich die Abteilung III/13 des Bundesministeriums für Inneres, anzuweisen, den Bescheid der Erstinstanz sofort aufzuheben und Herrn Y.Y.S. Asyl zu gewähren?

16. Wann gedenken Sie dies endlich zu tun?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es ist richtig, daß der in der gegenständlichen Anfrage beschriebene irakische Staatsangehörige einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt hat. Das diesbezügliche Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz ist derzeit im Berufungsstadium anhängig.

Alle in den Fragen 1 bis 15 dargelegten Punkte sind Gegenstand des Berufungsverfahrens, viele Detailfragen berühren dabei wesentliche Elemente der Beweiswürdigung und der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylwerbers.

Nach Art. 20 B-VG ist die Amtsverschwiegenheit im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung geboten, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung der Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Die detaillierte Darlegung und Bewertung der Aussagen von Asylwerbern im Verfahren erster Instanz, die in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vorweggenommen wird, würde eine Entscheidung wesentlich erschweren. Dies trifft im vorliegenden Zusammenhang in besonderem Maße zu, da eine ganze Reihe von Vorbringen nur im Rahmen einer Einvernahme - bzw. weiteren Einvernahme - des Asylwerbers geklärt und beurteilt werden müssen.

- 5 -

Ich sehe mich daher zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit im öffentlichen Interesse, aber auch im Interesse der Partei, verpflichtet.

Zum Interesse der Partei an der Wahrung der Amtsverschwiegenheit habe ich mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß eine derart detaillierte Darstellung eines Asylantrages, wie sie die Anfrage vornimmt, die Identifizierung der Person ermöglichen kann. In Verbindung mit der Publizität, die die Rechtsordnung einer parlamentarischen Anfrage zuweist, kann eine solche Darstellung - vor allem aber eine die Details noch weiter ausbreitende Beantwortung - für die Partei äußerst nachteilig sein. Dies dann, wenn dadurch an sich unzutreffende Behauptungen einer staatlichen Verfolgung veröffentlicht werden, die deshalb, weil sie nicht zutreffen oder staatlichen Behörden des Verfahrensstaates gegenüber gemacht werden, Reaktionen des Herkunftsstaates nach sich ziehen.

Ich ersuche in Hinblick auf diese Gefährdung, bei der Abfassung parlamentarischer Anfragen zu einzelnen noch nicht entschiedenen Asylfällen auch diesen Aspekt in die Überlegungen einzubeziehen, da die Grundsätze des internationalen und des österreichischen Asylrechts, die Prinzipien des Grundrechtsschutzes und der Humanität gebieten, alles zu unterlassen, was eine zusätzliche Gefährdung möglicherweise gefährdeter Asylwerber mit sich bringen könnte.

Abschließend sei mir der Hinweis gestattet, daß der Text der Anfrage wort- und buchstabengetreu, und daher einschließlich der darin enthaltenen Fehler, wiedergegeben wurde.

